

sage; aber auch Aussage des Tatzeugen und des Zeugen vom „Hörensagen“), hat das Gericht in erster Linie dasjenige zu benutzen, welches der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht.

5. Trotz seiner Bedeutung für die Erforschung der Wahrheit ist der Grundsatz der Unmittelbarkeit in der Praxis der Strafrechtsprechung nicht immer in erforderlichem Maße geachtet worden. Das hat seine Ursache zum Teil in einer falschen Auslegung, zum Teil aber auch in der zu weiten und zu allgemeinen Fassung des Gesetzes.

- a) § 206 StPO: Diese Vorschrift behandelt den Urkundenbeweis (insoweit sollte die Überschrift geändert werden). Ihre Anwendung kommt daher dann nicht in Betracht, wenn der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person beruht, da. h., wenn die Urkunde den Inhalt einer Zeugenaussage, eines Gutachtens usw. wiedergibt. In diesen Fällen ist der Zeuge bzw. Gutachter grundsätzlich zu vernehmen. Eine Verlesung ihrer schriftlich vorliegenden Erklärungen ist lediglich zulässig im Rahmen der §§ 207, 209, 211 StPO.
- b) § 207 StPO: Diese Vorschrift wird im Hinblick auf Ziff. 1, zweiter Halbsatz, teilweise zu „großzügig“ gehandhabt. Die Verlesung ist nicht schon dann zulässig, wenn die Ladung unbestellbar ist. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet, Nachforschungen nach dem Wohnsitz anzustellen, mindestens muß es Erkundigungen (mündlich bzw. telefonisch dürfte genügen) beim Wohnungsamt einziehen.
§ 207 Ziff. 3 StPO sollte, da diese Vorschrift mit § 188 Abs. 2 übereinstimmt, gestrichen werden. Dadurch werden die Gerichte verpflichtet, stärker von der kommissarischen Zeugenvernehmung (an der Schöffen beteiligt werden sollten) Gebrauch zu machen. Dieses richterliche Protokoll könnte dann im Rahmen des § 207 Abs. 2 verlesen werden bzw. — soweit das nicht für möglich erachtet wird — sollte Ziff. 2 entsprechend ergänzt werden.
- c) § 209 StPO: Diese Vorschrift ist zu weit gefaßt und auch unklar formuliert. Sie bietet in ihrer jetzigen Fassung die Möglichkeit, die gesamte Beweisaufnahme in einem konkreten Verfahren auf die Verlesung von Schriftstücken zu beschränken. Sie sollte auf Erklärungen des Angeklagten eingeschränkt werden. Abs. 2 sollte gestrichen werden. Weiter sollte, um Fehler auszuschließen, in Abs. 1 folgende Formulierung gewählt werden: „...können zum Zwecke der *Beweisaufnahme* verlesen werden ...“
- d) § 211 StPO: In diese Vorschrift sollten die Grundsätze aufgenommen werden, daß der Sachverständige verpflichtet ist, das Gutachten mündlich und unmittelbar vor Gericht zu erstatten. In Abs. 2 sollte das Wort „kann“ durch „hat... anzuordnen“ ersetzt werden.

6. Im Ergebnis des Beweisverfahrens bildet sich das Gericht seine Überzeugung über die Übereinstimmung seiner Vorstellungen und Schlußfolgerungen mit der Wirklichkeit; es bildet sich seine Überzeugung über Wahrheit oder Unwahrheit, über Schuld oder Unschuld und